



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil I – Gesetze

16. Jahrgang	Potsdam, den 30. Mai 2005	Nummer 13
---------------------	----------------------------------	------------------

Datum	Inhalt	Seite
24.5.2005	Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplanes des Landes Brandenburg für die Haushaltsjahre 2005 und 2006 (Haushaltsgesetz 2005/2006 – HG 2005/2006)	178
24.5.2005	Gesetz zur Beseitigung des strukturellen Ungleichgewichts im Haushalt (Haushaltsstrukturgesetz 2005 – HStrG 2005)	196
17.5.2005	Berichtigung der Neufassung des Brandenburgischen Straßengesetzes	197

**Gesetz
über die Feststellung des Haushaltsplanes
des Landes Brandenburg
für die Haushaltsjahre 2005 und 2006
(Haushaltsgesetz 2005/2006 – HG 2005/2006)**

Vom 24. Mai 2005

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**§ 1
Feststellung des Haushaltsplanes**

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan des Landes Brandenburg für die Haushaltsjahre 2005 und 2006 wird in Einnahmen und Ausgaben festgestellt auf:

1. 9 981 262 000 Euro für das Haushaltsjahr 2005,
2. 10 047 293 100 Euro für das Haushaltsjahr 2006.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgestellt auf:

1. 1 826 863 400 Euro für das Haushaltsjahr 2005,
2. 1 348 965 400 Euro für das Haushaltsjahr 2006.

**§ 2
Kreditermächtigungen**

(1) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben Kredite aufzunehmen:

1. im Haushaltsjahr 2005 bis zur Höhe von 971 376 000 Euro,
2. im Haushaltsjahr 2006 bis zur Höhe von 826 386 100 Euro.

(2) Der Kreditermächtigung nach Absatz 1 wachsen die Beträge zur Tilgung von in den Haushaltsjahren 2005 und 2006 fällig werdenden Krediten zu, deren Höhe sich aus den Finanzierungsübersichten ergibt.

(3) Über die Kreditermächtigung nach Absatz 1 hinaus darf das Ministerium der Finanzen zur Vorfinanzierung von Ausgaben, die aus den Strukturfonds der Europäischen Union nachträglich erstattet werden, Kredite bis zur Höhe von insgesamt 200 000 000 Euro aufnehmen. Die nach Satz 1 aufgenommenen Kredite sind mit den Erstattungen aus den Strukturfonds zu tilgen.

(4) Im Rahmen der Kreditfinanzierung kann das Ministerium der Finanzen auch ergänzende Vereinbarungen treffen, die der Begrenzung von Zinsänderungsrisiken, der Erzielung günstigerer Konditionen und ähnlichen Zwecken bei neuen Krediten und bestehenden Schulden dienen. Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, Darlehen vorzeitig zu tilgen oder Kredite mit unterjähriger Laufzeit aufzunehmen, soweit dies im Zuge von Zinsanpassungen oder zur Erlangung günstigerer Kondi-

tionen notwendig wird. Die Kreditermächtigung nach Absatz 1 erhöht sich in Höhe der nach Satz 2 getilgten Beträge.

(5) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, ab Oktober des Haushaltsjahres im Vorgriff auf die Ermächtigung des nächsten Haushaltsjahres Kredite bis zur Höhe von 8 vom Hundert des in § 1 Satz 1 festgestellten Betrages aufzunehmen. Die hiernach aufgenommenen Kredite sind auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres anzurechnen.

(6) Der Zeitpunkt der Kreditaufnahme ist nach der Kassenlage, den jeweiligen Kapitalmarktverhältnissen und gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen zu bestimmen.

(7) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft in den Haushaltsjahren 2005 und 2006 bis zur Höhe von 12 vom Hundert des in § 1 Satz 1 festgestellten Betrages zuzüglich der nach Absatz 1 noch nicht in Anspruch genommenen Kreditermächtigungen Kassenverstärkungsmittel aufzunehmen. Soweit diese Kredite zurückgezahlt sind, kann die Ermächtigung wiederholt in Anspruch genommen werden.

**§ 3
Bürgschaften und Rückbürgschaften**

(1) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, in den Jahren 2005 und 2006 Bürgschaften für Kredite an die Wirtschaft und die freien Berufe sowie die Land- und Forstwirtschaft bis zur Gesamthöhe von insgesamt 350 000 000 Euro zu übernehmen.

(2) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, in den Jahren 2005 und 2006 Bürgschaften bis zur Gesamthöhe von 550 000 000 Euro zur Absicherung von Krediten für den Ausbau des Flughafens Schönefeld zum Flughafen Berlin Brandenburg International – höchstens jedoch 37 vom Hundert des abzusichernden Kreditvolumens entsprechend dem Anteil des Landes Brandenburg an der Flughafen Berlin-Schönefeld GmbH – zu übernehmen.

(3) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, in den Jahren 2005 und 2006 Bürgschaften für Kredite zur Förderung des Wohnungsbaus und des Stadtumbaus bis zur Gesamthöhe von 150 000 000 Euro zu übernehmen.

(4) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, in den Jahren 2005 und 2006 zur Absicherung von Krediten an Dritte für Investitionen des Landes im Rahmen von Sonderfinanzierungen nach § 8 Bürgschaften oder Sicherheitserklärungen bis zu einer Gesamthöhe von 60 000 000 Euro zugunsten der Investitionsbank des Landes Brandenburg oder der finanzierenden Einrichtungen zu übernehmen.

(5) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, in den Jahren 2005 und 2006 Bürgschaften im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses, insbesondere für Notmaßnahmen im Land Brandenburg, bis zur Gesamthöhe von 25 000 000 Euro zu übernehmen. Überschreitet die aufgrund dieser Ermächtigung zu übernehmende Bürgschaft im Einzel-

fall den Betrag von 5 000 000 Euro, bedarf es der Einwilligung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen des Landtages.

(6) Bürgschaften gemäß den Absätzen 1 bis 4 dürfen nur für Kredite übernommen werden, deren Rückzahlung durch den Schuldner bei normalem wirtschaftlichen Ablauf innerhalb der für den einzelnen Kredit vereinbarten Zahlungsstermine erwartet werden kann.

§ 4

Garantien und sonstige Gewährleistungen

(1) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, in den Jahren 2005 und 2006 im Interesse der Kapitalversorgung kleiner und mittelständischer Unternehmen und von Landesgesellschaften Garantien bis zur Gesamthöhe von 60 000 000 Euro für die Übernahme von Kapitalbeteiligungen zu übernehmen. Diese Garantien können auch als Rückgarantien gegenüber Kreditinstituten übernommen werden.

(2) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, in den Jahren 2005 und 2006 zur Förderung des Wohnungsbaus und des Stadtbbaus Haftungsfreistellungen bis zu einer Gesamthöhe von 80 000 000 Euro zugunsten eines Kreditinstitutes zu übernehmen.

(3) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Jahr 2005 zur Stärkung kleiner und mittlerer Unternehmen für Förderkredite der Kreditanstalt für Wiederaufbau Haftungsfreistellungen bis zu einer Gesamthöhe von 20 000 000 Euro zu übernehmen.

(4) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, in den Jahren 2005 und 2006 Garantien für Kredite zur Finanzierung von Filmproduktionen und Projektentwicklungen im Medienbereich bis zur Gesamthöhe von 15 000 000 Euro zu übernehmen.

(5) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, in den Jahren 2005 und 2006 zur Absicherung von Risiken, die sich aus dem Betrieb von kerntechnischen Anlagen und dem Umgang mit radioaktiven Stoffen in Forschungseinrichtungen des Landes ergeben, Gewährleistungen bis zur Gesamthöhe von 7 000 000 Euro zu übernehmen.

(6) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, in den Jahren 2005 und 2006 zur Deckung des Haftpflichtrisikos von Zuwendungsempfängern des Landes aus der Haftung für Leihgaben im Bereich Kunst und Kultur sowie für wissenschaftliche Forschungsinstitute, die vom Bund und vom Land gemeinsam getragen werden, Garantien bis zum Höchstbetrag von 6 000 000 Euro zu übernehmen.

(7) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Absicherung von Risiken, die sich aus der Tätigkeit der Ethikkommission der Landesärztekammer Brandenburg nach §§ 40 ff. des Arzneimittelgesetzes ergeben, Gewährleistungen bis zur Höhe von 2 000 000 Euro zu übernehmen.

(8) Haftungsfreistellungen und Garantien gemäß den Absät-

zen 1 bis 4 dürfen nur unter den in § 3 Abs. 6 genannten Voraussetzungen übernommen werden.

§ 5

Grundsätze für neue Steuerungsinstrumente

(1) In den Einzelplänen 02 bis 12 werden aus den Personalausgaben je Einzelplan Personalbudgets gebildet. In den Einzelplänen 02 bis 12 sowie im Einzelplan 20 werden aus den sächlichen Verwaltungsausgaben, den Ausgaben für den Erwerb beweglicher Sachen und den Verwaltungseinnahmen je Einzelplan Verwaltungsbudgets gebildet.

(2) Das Personalbudget umfasst mit Ausnahme der Gruppe 432 die Ausgaben der Hauptgruppe 4. Sie sind innerhalb des Einzelplans gegenseitig deckungsfähig, davon ausgenommen sind die Ausgaben der Gruppe 453 und das Kapitel 05 302 (Personalkostenausgleichsfonds). Rücklagen aus dem Vorjahr dürfen zur Verstärkung der Ausgaben verwendet werden; vorgezogene Entnahmen im Vorjahr sind durch Minderausgaben im laufenden Haushaltsjahr auszugleichen. Wird das Personalbudget beim Jahresabschluss über- oder unterschritten, kann der Betrag bis zur Höhe der Über- oder Unterschreitung auf das Personalbudget für den nächsten Haushalt vorgetragen werden.

(3) Die Ausgaben der Gruppe 453 sind innerhalb des jeweiligen Einzelplans gegenseitig deckungsfähig. Das jeweilige Personalbudget ist einseitig deckungsfähig zugunsten der Ausgaben der Gruppe 453. Die Ausgaben der Gruppe 432 sind über alle Einzelpläne gegenseitig deckungsfähig.

(4) Das Verwaltungsbudget umfasst die Ausgaben der Obergruppen 51 bis 54, ausgenommen die Ausgaben der Gruppe 529, und der Obergruppe 81 und die Einnahmen der Obergruppen 11 bis 13. Die Ausgaben sind innerhalb des Einzelplans gegenseitig deckungsfähig. Rücklagen aus Vorjahren dürfen zur Verstärkung der Ausgaben verwendet werden. Wird das Verwaltungsbudget beim Jahresabschluss über- oder unterschritten, kann der Betrag bis zur Höhe der Über- oder Unterschreitung auf das Verwaltungsbudget für den nächsten Haushalt vorgetragen werden. Einzelne Einnahmen und Ausgaben können vom Verwaltungsbudget ausgenommen werden.

(5) Mehreinnahmen bei den Obergruppen 11 bis 13 können zur Verstärkung der Ausgaben der Obergruppen 51 bis 54, ausgenommen die Ausgaben der Gruppe 529, und der Obergruppe 81 im Rahmen des Verwaltungsbudgets verwendet werden, wenn ein verwaltungsmäßiger oder sachlicher Zusammenhang besteht oder eine wirtschaftliche und sparsame Verwendung gefördert wird. Minderausgaben beim Personalbudget können zur Verstärkung der Ausgaben des Verwaltungsbudgets im jeweiligen Einzelplan verwendet werden, soweit sich daraus keine Überschreitung des Personalbudgets beim Jahresabschluss ergibt.

(6) Minderausgaben beim Verwaltungsbudget können zur Verstärkung der Ausgaben in der Gruppe 711 herangezogen werden.

(7) Die allein aus Landesmitteln finanzierten und nicht zur Komplementärfinanzierung von Drittmitteln bestimmten Aus-

gaben der Hauptgruppe 6 sind innerhalb des jeweiligen Einzelplans gegenseitig deckungsfähig.

(8) Für die Wirtschaftspläne der Landesbetriebe nach § 26 der Landeshaushaltsordnung, mit Ausnahme der Landeskliniken, gelten die vorstehenden Absätze entsprechend, soweit keine besonderen Regelungen getroffen sind.

(9) Die im Einzelplan 06 veranschlagten Universitäten und Fachhochschulen, die Landesforstverwaltung und das Landeslabor werden jeweils nur mit ihrem Zuschussbedarf veranschlagt. Die Einnahmen und Ausgaben dieser Einrichtungen werden in Wirtschaftsplänen veranschlagt, die dem Haushaltsplan als Erläuterungen beigelegt sind. Für die Bewirtschaftung gelten die Absätze 1 bis 6 entsprechend, soweit keine besonderen Regelungen getroffen sind.

(10) Das Nähere regelt das Ministerium der Finanzen.

§ 6

Neue Steuerungsinstrumente im Bereich des Landtages, Verfassungsgerichts und Landesrechnungshofes

(1) Gegenseitig deckungsfähig sind innerhalb der Einzelpläne 01, 13 und 14 die Ausgaben der Obergruppen 51 bis 54, ausgenommen die Ausgaben der Gruppe 529, und der Obergruppe 81. Werden die Ausgaben der Obergruppen 51 bis 54, ausgenommen die Ausgaben der Gruppe 529, und der Obergruppe 81 beim Jahresabschluss unterschritten, kann der Betrag in Höhe der Unterschreitung einer Rücklage zugeführt werden. Sofern es beim Jahresabschluss zu einer Überschreitung kommt, kann der Betrag in Höhe der Überschreitung in den nächsten Haushalt vorgetragen werden. Rücklagen aus dem Vorjahr dürfen zur Verstärkung der entsprechenden Ausgaben verwendet werden.

(2) Nicht verausgabte Mittel der Titelgruppe 99 – Kosten für Datenverarbeitung – können bei Unterschreitung der veranschlagten Ausgaben in Höhe der Unterschreitung einer Rücklage zugeführt werden. Auf die Bildung dieser Rücklage ist Absatz 1 nicht anzuwenden. Innerhalb der Titelgruppe 99 dürfen Einnahmen, die der für Datenverarbeitung gebildeten Rücklage entnommen werden, zur Deckung von Mehrausgaben verwendet werden.

(3) Für die Ausgaben der Hauptgruppe 4, mit Ausnahme der Ausgaben der Gruppe 411 – Aufwendungen für Abgeordnete – im Kapitel 01 010 und der Gruppe 432, wird innerhalb des jeweiligen Einzelplans ein Personalbudget gebildet. Die Ausgaben sind innerhalb des Personalbudgets gegenseitig deckungsfähig, davon ausgenommen sind die Ausgaben der Gruppe 453. Rücklagen aus dem Vorjahr dürfen zur Verstärkung der Ausgaben verwendet werden; vorgezogene Entnahmen im Vorjahr sind durch Minderausgaben im laufenden Haushaltsjahr auszugleichen. Wird das Personalbudget beim Jahresabschluss über- oder unterschritten, kann der Betrag bis zur Höhe der Über- oder Unterschreitung auf das Personalbudget für den nächsten Haushalt vorgetragen werden.

(4) Die Ausgaben der Gruppe 453 sind innerhalb des jeweili-

gen Einzelplans gegenseitig deckungsfähig. Das jeweilige Personalbudget ist einseitig deckungsfähig zugunsten der Ausgaben der Gruppe 453. Die Ausgaben der Gruppe 432 sind über alle Einzelpläne gegenseitig deckungsfähig.

(5) Mehreinnahmen bei den Obergruppen 11 bis 13 können zur Verstärkung der Ausgaben der Obergruppen 51 bis 54, ausgenommen die Ausgaben der Gruppe 529, und der Obergruppe 81 verwendet werden, wenn ein verwaltungsmäßiger oder sachlicher Zusammenhang besteht oder eine wirtschaftliche und sparsame Verwendung gefördert wird. Minderausgaben beim Personalbudget können zur Verstärkung der in Satz 1 bezeichneten Ausgaben im jeweiligen Einzelplan verwendet werden, soweit sich daraus keine Überschreitung des Personalbudgets beim Jahresabschluss ergibt.

§ 7

Mehrausgaben, Komplementärmittel

(1) Der gemäß § 37 Abs. 1 Satz 4 der Landeshaushaltsordnung zu bestimmende Betrag wird auf 7 500 000 Euro Landesmittel festgesetzt, für Verpflichtungsermächtigungen (§ 38 Abs. 1 Satz 3 der Landeshaushaltsordnung) als Jahresbetrag. Überschreiten die Mehrausgaben im Einzelfall den Betrag von 5 000 000 Euro Landesmittel, bei Verpflichtungsermächtigungen als jährlich fällig werdender Betrag, ist die Einwilligung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen des Landtages einzuholen.

(2) Eines Nachtragshaushaltsgesetzes bedarf es zudem nicht, wenn

1. Komplementärmittel von der Europäischen Union oder vom Bund unvorhergesehen bereitgestellt werden, die eine zusätzliche anteilige Finanzierung durch das Land erforderlich machen oder
2. Umschichtungen innerhalb eines Strukturfonds oder zwischen den Strukturfonds, einschließlich der Kofinanzierung durch das Land, erforderlich sind.

In den Fällen der Nummer 2 bedarf es der Einwilligung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen, wenn die Umschichtungen im Einzelfall 5 000 000 Euro EU- und Landesmittel, bei Verpflichtungsermächtigungen als jährlich fällig werdender Betrag, überschreiten.

(3) Veranschlagte Landesmittel und Verpflichtungsermächtigungen, die nicht mehr zur Kofinanzierung von Leistungen Dritter für die gemäß Haushaltsplan vorgesehenen Zwecke erforderlich sind, sind gesperrt. Die Aufhebung der Sperre bedarf der Zustimmung des Ministeriums der Finanzen. Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, die Vorfinanzierung von Maßnahmen, für die die Leistung von Dritten vorgesehen ist, zuzulassen.

§ 8

Sonderfinanzierungen

(1) Durch den Abschluss von Leasing-, Mietkauf- und äh-

lichen Verträgen (Sonderfinanzierungen) für Bauinvestitionen dürfen Verpflichtungen zulasten künftiger Haushaltsjahre eingegangen werden. Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, mit Zustimmung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen des Landtages Sonderfinanzierungen zuzulassen; § 38 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

(2) Verpflichtungsermächtigungen für Investitionsfinanzierungen dürfen abweichend von § 7 Abs. 1 bis zu der Höhe überschritten werden, in der sie für Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 benötigt werden.

(3) Die Wirtschaftlichkeit von Sonderfinanzierungen ist in jedem Einzelfall zu belegen.

§ 9

Industrieansiedlungsverträge

Soweit die veranschlagten Ausgaben bei voller Ausschöpfung der Deckungsfähigkeit und die Verpflichtungsermächtigungen nicht ausreichen, Industrieansiedlungsverträge mit finanziellen Verpflichtungen für das Land abzuschließen, ist das Ministerium für Wirtschaft ermächtigt, über Industrieansiedlungsverträge zu verhandeln und – bei Zustimmung des Ministeriums der Finanzen und nach Einwilligung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen im Benehmen mit dem Ausschuss für Wirtschaft des Landtages – zusätzliche Verpflichtungen zulasten des Landes einzugehen.

§ 10

Besondere Regelungen für Zuwendungen

(1) Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen im Sinne des § 23 der Landeshaushaltsordnung zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben einer Stelle außerhalb der Landesverwaltung (institutionelle Förderung), bei der der Zuwendungsbedarf vom Land zu mindestens 50 vom Hundert gedeckt wird, sind gesperrt, bis der Haushalts- oder Wirtschaftsplan des Zuwendungsempfängers von dem zuständigen Ministerium und dem Ministerium der Finanzen gebilligt worden ist.

(2) Die in Absatz 1 genannten Zuwendungen zur institutionellen Förderung dürfen nur mit der Auflage bewilligt werden, dass der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besser stellt als vergleichbare Bedienstete des Landes; vorbehaltlich einer abweichenden tarifvertraglichen Regelung dürfen deshalb keine günstigeren Arbeitsbedingungen vereinbart werden, als sie für Bedienstete des Landes jeweils vorgesehen sind. Entsprechendes gilt bei Zuwendungen zur Projektförderung, wenn die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten werden. Das Ministerium der Finanzen kann bei Vorliegen zwingender Gründe Ausnahmen zulassen.

(3) Die in den Erläuterungen zu den Titeln, aus denen Zuwendungen im Sinne des § 23 der Landeshaushaltsordnung zur institutionellen Förderung geleistet werden, für andere als Projektaufgaben ausgebrachte Planstellen für Beamte sowie Stellen

für Angestellte und Arbeiter sind hinsichtlich der Gesamtzahl und der Zahl der für die einzelnen Besoldungs- und Vergütungsgruppen ausgebrachten Planstellen und Stellen verbindlich. Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, Ausnahmen von der Verbindlichkeit der Stellenpläne zuzulassen. Die Wertigkeit außertariflicher Stellen ist durch die Angabe der entsprechenden Besoldungsgruppe zu kennzeichnen. Das Ministerium der Finanzen kann Abweichungen in den Wertigkeiten der Stellen zulassen. Sind im Wirtschaftsplan Stellen außerhalb des Vergütungstarifvertrages ohne Angaben der Vergütung ausgebracht, bedarf die Festsetzung der Vergütung in jedem Einzelfall der vorherigen Zustimmung des Ministeriums der Finanzen. Sonstige Abweichungen bedürfen der Einwilligung des Ministeriums der Finanzen und setzen eine Tätigkeitsdarstellung voraus.

§ 11

Personalwirtschaftliche Regelungen

(1) Zur Einhaltung der Globalsummen für Personalausgaben aufgrund der gültigen Personalbedarfsplanung des Landes Brandenburg sind die Ressorts verpflichtet, alle Möglichkeiten zur Einsparung von Stellen und Personalausgaben zu nutzen. Dazu können abweichend von § 50 Abs. 1 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung auch Mittel und Planstellen umgesetzt werden, ohne dass Aufgaben von einer Verwaltung auf eine andere Verwaltung übergehen. Das Nähere regelt das Ministerium der Finanzen.

(2) Die Erläuterungen zu den Titeln der Gruppe 422 für Stellen der Beamten auf Probe bis zur Anstellung und zu den Titeln der Gruppen 425 und 426 sind hinsichtlich der zulässigen Zahl der für die einzelnen Besoldungs-, Vergütungs- und Lohngruppen ausgebrachten Stellen verbindlich. Die den Wirtschaftsplänen der Landesbetriebe nach § 26 der Landeshaushaltsordnung beigefügten Stellenübersichten sind, mit Ausnahme für die Landeskliniken, verbindlich. Das Ministerium der Finanzen kann Ausnahmen von der Verbindlichkeit der Stellenpläne für die Landesbetriebe zulassen.

(3) Abweichend von § 49 der Landeshaushaltsordnung können auf Planstellen auch beamtete Hilfskräfte, Angestellte, Arbeiter und auf Stellen für Angestellte auch Arbeiter geführt werden.

(4) Einnahmen aus Zuschüssen für die berufliche Eingliederung Behinderter und für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen fließen den entsprechenden Ansätzen für Personalausgaben zu. Innerhalb der einzelnen Kapitel fließen die Einnahmen den Ausgaben bei folgenden Titeln – einschließlich den entsprechenden Titeln – in Titelgruppen zu:

1. Gruppen 425 und 426 aus Erstattungen der Förderleistungen der Bundesagentur für Arbeit in Bezug auf das Altersteilzeitgesetz,
2. Gruppen 422, 425, 426, 441, 443 und 446 aus Schadensersatzleistungen Dritter.

(5) Planstellen und Stellen können für Zeiträume, in denen Stelleninhaber vorübergehend nicht oder nicht vollbeschäftigt

sind, innerhalb des jeweiligen Einzelplans im Umfang der nicht in Anspruch genommenen Planstellen- oder Stellenanteile für die Beschäftigung von beamteten Hilfskräften und Kräften in zeitlich befristeten Arbeitsverträgen in Anspruch genommen werden.

(6) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, Planstellen für Lehrkräfte zur Besetzung mit Beamten, für die die Einstufung nach den Brandenburgischen Besoldungsordnungen nicht gilt, nach Maßgabe des Bundesbesoldungsgesetzes zu heben.

(7) Ausgaben für Prämien und Abfindungen können im Falle des freiwilligen Ausscheidens von Beamten, Angestellten und Arbeitern unter der Voraussetzung geleistet werden, dass sie der Umsetzung von Maßnahmen der Personaleinsparung nach der gültigen Personalbedarfsplanung des Landes Brandenburg dienen. Das Nähere regelt das Ministerium der Finanzen.

§ 12

Besondere Regelungen für Planstellen und Stellen

(1) Planstellen und Stellen, die einen kw-Vermerk tragen, können nach ihrem Freiwerden mit Schwerbehinderten wiederbesetzt werden, wenn die gesetzliche Pflichtquote gemäß § 71 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch bei den Planstellen und Stellen des Einzelplans nicht erreicht wird. Mit Ausscheiden des Schwerbehinderten aus dieser Planstelle oder Stelle fällt diese weg, wenn sie nicht wieder mit einem Schwerbehinderten besetzt wird oder die Pflichtquote zu diesem Zeitpunkt erreicht ist.

(2) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt zuzulassen, dass von einem kw-Vermerk mit Datumsangabe abgewichen wird, wenn die Planstelle oder Stelle weiter benötigt wird, weil sie nicht rechtzeitig frei wird; in diesem Fall fällt die nächste freiwerdende Planstelle oder Stelle der betreffenden oder nächsthöheren Besoldungs- oder Vergütungsgruppe innerhalb des Einzelplans weg.

(3) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen des Landtages Planstellen und Stellen für Angestellte und Arbeiter zusätzlich auszubringen, wenn hierfür ein unabweisbares, auf andere Weise nicht zu befriedigendes Bedürfnis besteht.

(4) Mit Einwilligung des Ministeriums der Finanzen können nach Änderungen im Besoldungs- oder Tarifrecht Planstellen- und Stellenveränderungen vorgenommen werden. Stellenveränderungen sind mit Einwilligung des Ministeriums der Finanzen auch dann möglich, wenn tarifrechtliche Ansprüche bestehen.

(5) Das Nähere regelt das Ministerium der Finanzen.

§ 13

Ausbringung zusätzlicher Leerstellen

(1) Werden planmäßige Beamte, Richter und Angestellte im dienstlichen Interesse des Landes mit Zustimmung der ober-

ten Dienstbehörde im Dienst einer öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, einer Bundesbehörde oder einer kommunalen Gebietskörperschaft oder für eine Tätigkeit bei einer Fraktion oder einer Gruppe des Landtages, des Deutschen Bundestages oder einer zwischenstaatlichen Einrichtung unter Wegfall der Dienstbezüge länger als ein Jahr verwendet und besteht ein unabweisbares Bedürfnis, die Planstellen und Stellen neu zu besetzen, so kann das Ministerium der Finanzen dafür gleichwertige Leerstellen ausbringen. Das Gleiche gilt für eine Verwendung bei sonstigen landesunmittelbaren und -mittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie bei juristischen Personen des Privatrechts, soweit diese vom Land institutionell gefördert werden oder das Land mehrheitlich beteiligt ist.

(2) Absatz 1 findet entsprechend Anwendung, wenn Beamte nach § 39 c Abs. 1 Nr. 2 des Landesbeamtengesetzes länger als ein Jahr beurlaubt werden oder wenn die Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis nach § 67 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes ruhen.

(3) Für planmäßige Beamte außerhalb der Schulkapitel, die nach § 49 des Landesbeamtengesetzes länger als ein Jahr ohne Unterbrechung Elternzeit nehmen, gilt vom Beginn der Beurlaubung an eine Leerstelle der entsprechenden Besoldungsgruppe als ausgebracht. Satz 1 gilt auch für die Beurlaubung von Richtern aus familiären Gründen gemäß § 5 des Brandenburgischen Richtergesetzes.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend für Richter, Angestellte und Arbeiter.

(5) Über den weiteren Verbleib der nach den Absätzen 1 bis 4 ausgebrachten Leerstellen ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

(6) Für planmäßige Beamte, Richter, Angestellte und Arbeiter, die im Rahmen der Umsetzung der Altersteilzeitregelung am Blockmodell teilnehmen, gilt vom Beginn der Freistellungsphase an eine Leerstelle der entsprechenden Besoldungs-, Vergütungs- oder Lohngruppe als ausgebracht. Zum Zeitpunkt des Übergangs in den Ruhestand fällt diese Leerstelle weg. Die Ressorts berichten dem Ministerium der Finanzen jährlich zum 31. Dezember über die Anzahl und Wertigkeit der ausgebrachten Leerstellen.

§ 14

Vergabe leistungsbezogener Besoldungselemente an Landesbedienstete

(1) An bis zu 10 vom Hundert der Beamten in Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A, die das Endgrundgehalt ihrer Besoldungsgruppe noch nicht erreicht haben, können Leistungsstufen nach Maßgabe der Rechtsverordnung zu § 27 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes vergeben werden. Leistungsprämien und -zulagen nach Maßgabe der Rechtsverordnung zu § 42 a des Bundesbesoldungsgesetzes können an bis zu 10 vom Hundert der Beamten in Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A vergeben werden.

(2) Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend bei außertariflicher analo-

ger Anwendung der besoldungsrechtlichen Vorschriften für Angestellte und Arbeiter des Landes.

(3) Innerhalb eines Kapitels dürfen Zulagen für eine befristete Übertragung einer herausgehobenen Funktion nach § 45 des Bundesbesoldungsgesetzes für Beamte bis zur Höhe von 0,1 vom Hundert der Ausgaben der Titel 422 10 geleistet werden. In den Einzelplänen 02 bis 12 dürfen Zulagen nur im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen gewährt werden.

(4) Die für die Vergabe leistungsbezogener Besoldungselemente anfallenden Ausgaben sind aus Einsparungen bei anderen Titeln der Hauptgruppe 4 im jeweiligen Einzelplan (ausgenommen Gruppe 432) oder durch Entnahmen aus der Rücklage Personalbudget zu decken.

§ 15

Verbilligte Veräußerung und Nutzungsüberlassung von Grundstücken

(1) Grundstücke des Allgemeinen Grundvermögens dürfen gemäß § 63 Abs. 3 Satz 2 und § 63 Abs. 4 der Landeshaushaltsordnung

1. bei der Nutzungsbindung von mindestens 15 Jahren für Einrichtungen des Sozial-, Kinder- und Jugendwesens in gemeinnütziger Trägerschaft um bis zu 25 vom Hundert unter dem vollen Wert veräußert werden;
2. bebaut (mit besonderem Sanierungsaufwand) und unbebaut bei einer Belegungsbindung von mindestens 15 Jahren um bis zu 40 vom Hundert unter dem vollen Wert veräußert werden, wenn sichergestellt ist, dass sie für Maßnahmen der sozialen Wohnraumförderung nach § 2 des Wohnraumförderungsgesetzes verwendet werden;
3. bei einer Belegungsbindung von mindestens 15 Jahren um bis zu 50 vom Hundert unter dem vollen Wert veräußert werden, wenn sichergestellt ist, dass sie im Rahmen des vom Land geförderten Studentenwohnraumbaus zur Schaffung von Studentenwohnungen oder einer vergleichbaren Förderung verwendet werden. Unter den gleichen Voraussetzungen können bebaute und unbebaute Grundstücke an Studentenwerke unentgeltlich abgegeben werden;
4. im Wege der Bestellung eines Erbbaurechts vergeben werden, wobei der Erbbauzins je nach dem zu fördernden Zweck für die Dauer der Nutzungs- und Belegungsbindung abgesenkt werden darf, und zwar
 - a) für die gemeinnützigen außeruniversitären Forschungseinrichtungen auf 0 vom Hundert, wobei der Erbbauzins nach Ablauf von jeweils zehn Jahren um jeweils 1 vom Hundert erhöht werden kann,
 - b) in den Fällen der Nummer 1 auf 3 vom Hundert,
 - c) in den Fällen der Nummer 2 auf vom Hundert und

d) in den Fällen von Nummer 3 Satz 2 auf 0 vom Hundert für die ersten zehn Jahre, 1 vom Hundert für die folgenden zehn Jahre und so fortlaufend bis zu 4 vom Hundert nach 40 Jahren ausgehend vom Bodenwert. In den Fällen von Nummer 3 Satz 1 auf 3 vom Hundert vom Bodenwert;

5. vom Land institutionell geförderten außeruniversitären Forschungseinrichtungen gegen Übernahme der Betriebs- und zumutbaren Bauunterhaltungskosten unentgeltlich zur Nutzung überlassen werden;
6. der Stiftung Preußische Schlösser und Gärten unentgeltlich übertragen werden. Diese Befugnis ist beschränkt auf Schloss und Park Paretz.

(2) Für die nach dem Gesetz über die Verwertung der Liegenschaften der Westgruppe der Truppen in der Titelgruppe 65 „WGT-Liegenschaftsvermögen im AGV“ im Kapitel 20 630 ausgewiesene Vermögensmasse gilt über die Regelung des Absatzes 1 hinaus, dass bebaute und unbebaute Grundstücke um bis zu 25 vom Hundert unter dem vollen Wert veräußert oder im Erbbaurecht vergeben werden dürfen, die für unmittelbare Verwaltungszwecke vom Land sowie für kommunale Infrastrukturmaßnahmen von den Kreisen und den Gemeinden dauerhaft genutzt werden können.

(3) Über die Verbilligungen gemäß Absatz 1 hinaus wird gemäß § 63 Abs. 3 Satz 2 und § 63 Abs. 4 der Landeshaushaltsordnung zugelassen, dass landeseigene bebaute und unbebaute Grundstücke an Gebietskörperschaften für die im Bundeshaushalt aufgeführten Zwecke bis zu dem Vmhundertsatz unter dem vollen Wert veräußert, im Wege der Erbbaurechtsbestellung zur Verfügung gestellt, vermietet, verpachtet oder zur Nutzung überlassen werden, zu dem der Bund dem Land Verbilligungen bei der Veräußerung, Zurverfügungstellung im Wege des Erbbaurechts, Vermietung, Verpachtung oder Nutzungsüberlassung von bundeseigenen Grundstücken für gleiche Zwecke einräumt. Vom Gegenseitigkeitserfordernis nach Satz 1 sind die Liegenschaften, die in der Titelgruppe 65 „WGT-Liegenschaftsvermögen im AGV“ im Kapitel 20 630 ausgewiesen sind, ausgenommen.

(4) Gemäß § 61 Abs. 1 Satz 1, § 63 Abs. 3 Satz 2 und § 63 Abs. 4 der Landeshaushaltsordnung wird die vorübergehende oder dauernde Abgabe von Grundstücken des Allgemeinen Grundvermögens an das Verwaltungsgrundvermögen ohne Werterstattung zugelassen; dies gilt nicht für Grundstücke, die zur nunmehr in der Titelgruppe 65 „WGT-Liegenschaftsvermögen im AGV“ im Kapitel 20 630 ausgewiesenen Vermögensmasse gehören.

§ 16

Besondere Regelungen für geheimzuhaltende Ausgaben

(1) Aus zwingenden Gründen des Geheimschutzes wird die Bewilligung von Ausgaben, die nach einem geheim zu haltenen Wirtschaftsplan bewirtschaftet werden sollen, von der Billigung des Wirtschaftsplans durch die Parlamentarische Kontrollkommission nach § 23 des Brandenburgischen Verfas-

sungsschutzgesetzes abhängig gemacht. Die Mitglieder dieser Kontrollkommission sind zur Geheimhaltung aller Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen bei dieser Tätigkeit bekannt geworden sind.

(2) Die Präsidentin des Landesrechnungshofes prüft in den Fällen des Absatzes 1 nach § 9 des Landesrechnungshofgesetzes und unterrichtet die Parlamentarische Kontrollkommission sowie die zuständige oberste Landesbehörde und das Ministerium der Finanzen über das Ergebnis ihrer Prüfung der Jahresrechnung sowie der Haushalts- und Wirtschaftsführung. § 97 Abs. 4 der Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

§ 17

Berichtspflichten gegenüber dem Ausschuss für Haushalt und Finanzen des Landtages

(1) Das Ministerium der Finanzen berichtet dem Ausschuss für Haushalt und Finanzen des Landtages

1. zum 30. Juni 2005, zum 30. Juni 2006 und zu den Jahresabschlüssen 2005 und 2006 jeweils im Rahmen eines Berichtes über wesentliche Kenngrößen der bereinigten Gesamteinnahmen und der bereinigten Gesamtausgaben des Landes sowie über den aktuellen Mittelabfluss aus dem Landeshaushalt. Darin sollen unter anderem Angaben zur Entwicklung der Einnahmearten und der Ausgabearten insbesondere zur Umsetzung der EU-Strukturfondsprogramme und zum Stand der Verschuldung enthalten sein. Der Bericht nach dem II. Quartal enthält Prognosedaten der weiteren Entwicklung bis zum Jahresende. Darüber hinaus berichtet das Ministerium der Finanzen zum 31. Dezember 2005 über die Beteiligungen des Landes;
2. über die Gewährung und Inanspruchnahme von Bürgschaften, Rückbürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen durch das Land gemäß den §§ 3 und 4 im Haushaltsjahr 2005 bis zum 31. März 2006 und im Haushaltsjahr 2006 bis zum 31. März 2007.

(2) Die Ressorts berichten dem Ausschuss für Haushalt und Finanzen des Landtages zu den in Absatz 1 Nr. 1 genannten Stichtagen über den Stand der Bewilligungen, über den aktuellen Mittelabfluss unter Angabe der Inanspruchnahmen von Ausgaberesten bei den Hauptgruppen 6 und 8 und über die In-

anspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen. Darüber hinaus berichten die Ressorts dem Ausschuss für Haushalt und Finanzen des Landtages über die Besetzung der Planstellen und Stellen zum 30. September des jeweiligen Jahres.

(3) Die Ressorts berichten dem Ausschuss für Haushalt und Finanzen des Landtages über den Stand der Entgeltzahlungen an die ILB im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Geschäftsbesorgung für die Bewilligung, Gewährung von Zuwendungen und zur Verwendungsnachweisprüfung mit Stand 30. Juni zum 1. August und mit Stand 31. Dezember zum 1. Februar jeden Jahres.

(4) Das Ministerium für Wirtschaft berichtet zum 30. Juni, zum 30. September und zum 31. Dezember der Jahre 2005 sowie 2006 dem Ausschuss für Haushalt und Finanzen des Landtages in Form einer Übersicht der bewilligten Einzelförderungen mit einem Förderbetrag von mehr als 1 000 000 Euro über den Stand der Bewilligung von Fördermitteln aus der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“. In der Übersicht sind die der Bewilligung zugrunde gelegten Kriterien und der Fördersatz anzugeben.

§ 18

Weitergeltung von Vorschriften und Ermächtigungen

Die Vorschriften und Ermächtigungen in den §§ 3, 4, 5, 6, 7 Abs. 1 und 2, §§ 10, 11, 13, 14 und 16 gelten bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes 2007 weiter.

§ 19

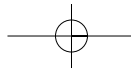
In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft.

Potsdam, den 24. Mai 2005

Der Präsident
des Landtages Brandenburg

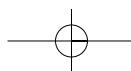
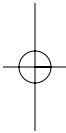
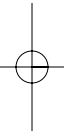
Gunter Fritsch



Haushaltsplan
des Landes Brandenburg
für die Haushaltsjahre 2005 und 2006

Gesamtplan

- I. Haushaltsübersicht (§ 13 Abs. 4 Nr. 1 LHO)
 - A. Zusammenfassung der Einnahmen und Ausgaben je Einzelplan
 - B. Zusammenfassung der Verpflichtungsermächtigungen je Einzelplan
- II. Finanzierungsübersicht (§ 13 Abs. 4 Nr. 2 LHO)
- III. Kreditfinanzierungsplan (§ 13 Abs. 4 Nr. 3 LHO)



Teil I Haushaltsübersicht 2005

A. Zusammenfassung der Einnahmen und Ausgaben der Einzelpläne

Einzelplan	Einnahmen					Ausgaben
	0 Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	1 Verwaltungsein- nahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dgl.	2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen	3 Einnahmen aus Schuldenauf- nahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungs- einnahmen	Summe Einnahmen	4 Personal- ausgaben
	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -
1	2	3	4	5	6	7
01		17.300			17.300	19.754.400
02		22.200	78.000		100.200	11.347.400
03		39.450.000	6.150.000		45.600.000	388.196.300
04		109.171.300	2.559.400		111.730.700	222.804.200
05		8.214.100	12.365.600	32.513.600	53.093.300	979.397.100
06		8.771.100	75.147.900	23.498.800	107.417.800	28.452.000
07		27.562.400	120.665.100	34.004.500	182.232.000	49.466.800
08		9.959.600	22.187.500	427.815.900	459.963.000	22.127.000
10	1.278.100	29.976.400	52.481.100	236.051.600	319.787.200	103.351.900
11		3.385.400	484.526.800	150.455.000	638.367.200	27.202.200
12		20.649.300	7.683.800	1.190.300	29.523.400	181.367.400
13		20.500			20.500	8.776.500
14		1.000			1.000	300.000
15				20.947.600	20.947.600	
20	4.345.112.800	78.054.600	2.589.639.400	999.654.000	8.012.460.800	136.829.500
Summe 2005	4.346.390.900	335.255.200	3.373.484.600	1.926.131.300	9.981.262.000	2.179.372.700
Summe 2004	4.354.442.700	317.506.900	3.178.940.400	1.960.102.200	9.810.992.200	2.263.235.700
Vgl. zu 2004	-8.051.800	+17.748.300	+194.544.200	-33.970.900	+170.269.800	-83.863.000

Teil I Haushaltsübersicht 2005

A. Zusammenfassung der Einnahmen und Ausgaben der Einzelpläne

Ausgaben						+ Überschuss - Zuschuss
5 Sächliche Verwaltungs- ausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst	6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	7 Baumaßnahmen	8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitions- förderungs- maßnahmen	9 Besondere Finanzierungs- ausgaben	Summe Ausgaben	
- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -
8	9	10	11	12	13	14
2.128.400	5.179.200		484.500		27.546.500	-27.529.200
3.047.500	33.500		169.600		14.598.000	-14.497.800
97.185.100	6.201.800		11.072.800		502.656.000	-457.056.000
102.269.100	7.413.000		7.718.900		340.205.200	-228.474.500
8.964.600	243.075.900		33.405.800		1.264.843.400	-1.211.750.100
9.985.400	427.874.000		55.674.500	-8.000.000	513.985.900	-406.568.100
5.746.200	557.987.100		111.975.300	8.110.000	733.285.400	-551.053.400
5.110.000	48.856.400		517.888.800		593.982.200	-134.019.200
32.961.700	187.268.700	7.500.000	330.543.800	1.278.700	662.904.800	-343.117.600
10.532.300	730.579.200		405.803.500	-3.000.000	1.171.117.200	-532.750.000
22.422.700	119.300		3.695.700		207.605.100	-178.081.700
1.207.600	4.000		50.600		10.038.700	-10.018.200
54.500					354.500	-353.500
17.488.800		154.406.500	4.700		171.900.000	-150.952.400
879.733.800	2.304.865.600		422.476.400	22.333.800	3.766.239.100	+4.246.221.700
1.198.837.700	4.519.457.700	161.906.500	1.900.964.900	20.722.500	9.981.262.000	0
1.241.898.600	4.188.909.700	283.691.800	1.775.130.600	58.125.800	9.810.992.200	0
-43.060.900	+330.548.000	-121.785.300	+125.834.300	-37.403.300	+170.269.800	0

Teil I Haushaltsübersicht 2006

A. Zusammenfassung der Einnahmen und Ausgaben der Einzelpläne

Einzelplan	Einnahmen					Ausgaben
	0 Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	1 Verwaltungsein- nahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dgl.	2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen	3 Einnahmen aus Schuldenauf- nahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungs- einnahmen	Summe Einnahmen	4 Personal- ausgaben
	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -
1	2	3	4	5	6	7
01		9.500			9.500	18.175.300
02		21.200	78.000		99.200	11.290.100
03		39.500.000	7.500.000		47.000.000	390.808.400
04		109.171.300	2.610.500		111.781.800	226.165.700
05		6.101.700	12.600.900	32.513.600	51.216.200	935.653.100
06		7.741.100	75.352.500	23.651.800	106.745.400	29.260.600
07		27.525.300	124.735.600	33.674.500	185.935.400	49.089.000
08		9.599.600	30.766.100	488.587.500	528.953.200	22.023.500
10	1.278.100	30.019.900	53.391.100	230.564.400	315.253.500	103.400.000
11		3.376.400	489.862.300	142.141.700	635.380.400	26.746.600
12		20.750.000	8.397.600	1.245.500	30.393.100	183.445.100
13		20.500			20.500	8.809.500
14		1.000			1.000	303.000
15				19.992.000	19.992.000	
20	4.490.232.600	75.314.600	2.598.739.600	850.225.100	8.014.511.900	216.418.400
Summe 2006	4.491.510.700	329.152.100	3.404.034.200	1.822.596.100	10.047.293.100	2.221.588.300
Summe 2005	4.346.390.900	335.255.200	3.373.484.600	1.926.131.300	9.981.262.000	2.179.372.700
Vgl. zu 2005	+145.119.800	-6.103.100	+30.549.600	-103.535.200	+66.031.100	+42.215.600

Teil I Haushaltsübersicht 2006

A. Zusammenfassung der Einnahmen und Ausgaben der Einzelpläne

Ausgaben						
5	6	7	8	9	Summe	+ Überschuss
Sächliche Verwaltungs- ausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst	Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	Baumaßnahmen	Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitions- förderungs- maßnahmen	Besondere Finanzierungs- ausgaben	Ausgaben	- Zuschuss
- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -
8	9	10	11	12	13	14
2.065.000	5.097.100		71.000		25.408.400	-25.398.900
1.936.500	238.000		98.200		13.562.800	-13.463.600
96.411.800	12.213.700		10.834.200		510.268.100	-463.268.100
103.616.200	7.556.000		7.172.100		344.510.000	-232.728.200
8.896.400	248.171.100		33.266.800		1.225.987.400	-1.174.771.200
11.742.600	426.039.800		55.623.000	-6.000.000	516.666.000	-409.920.600
5.497.600	581.374.800		108.241.500	7.453.000	751.655.900	-565.720.500
4.239.900	44.310.400		574.489.500		645.063.300	-116.110.100
32.498.400	188.911.400	7.500.000	312.492.900	-494.300	644.308.400	-329.054.900
10.407.000	756.154.700		366.942.700	-2.000.000	1.158.251.000	-522.870.600
22.441.900	105.400		4.064.800		210.057.200	-179.664.100
1.197.900	4.000		63.100		10.074.500	-10.054.000
81.500			65.000		449.500	-448.500
15.862.600		142.033.000	4.400		157.900.000	-137.908.000
911.787.300	2.258.262.900		425.628.000	21.034.000	3.833.130.600	+4.181.381.300
1.228.682.600	4.528.439.300	149.533.000	1.899.057.200	19.992.700	10.047.293.100	0
1.198.837.700	4.519.457.700	161.906.500	1.900.964.900	20.722.500	9.981.262.000	0
+29.844.900	+8.981.600	-12.373.500	-1.907.700	-729.800	+66.031.100	0

Teil I Haushaltsübersicht 2005

B. Zusammenfassung der Verpflichtungsermächtigungen der Einzelpläne und deren Inanspruchnahme

Einzelplan	Bezeichnung	Verpflichtungsermächtigungen				
		durch die Verpflichtungsermächtigung entstehende Rechtsverpflichtungen				
		2005	2006	2007	2008	2009 ff.
1.000 EUR						
1	2	3	4	5	6	7
01	Landtag					
02	Ministerpräsident und Staatskanzlei					
03	Ministerium des Innern	121.264,0	13.675,0	2.610,0	51.105,0	53.874,0
04	Ministerium der Justiz					
05	Ministerium für Bildung, Jugend und Sport	31.661,9	12.385,8	17.747,6	1.255,6	272,9
06	Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur	10.615,0	9.498,0	867,0	250,0	
07	Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie	214.223,6	100.594,9	40.858,5	29.670,2	43.100,0
08	Ministerium für Wirtschaft	530.330,9	267.348,0	183.194,5	75.477,0	4.311,4
10	Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz	434.024,7	161.585,0	98.659,8	80.779,9	93.000,0
11	Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung	326.194,8	107.568,4	75.481,5	42.003,5	101.141,4
12	Ministerium der Finanzen					
13	Landesrechnungshof					
14	Verfassungsgericht des Landes Brandenburg					
15	Hochbaumaßnahmen des Landes Brandenburg	137.440,0	105.000,0	31.740,0	200,0	500,0
20	Allgemeine Finanzverwaltung	21.108,5	7.208,6	7.711,0	6.188,9	
	Zusammen	1.826.863,4	784.863,7	458.869,9	286.930,1	296.199,7

Teil I Haushaltsübersicht 2006**B. Zusammenfassung der Verpflichtungsermächtigungen der Einzelpläne und deren Inanspruchnahme**

Einzelplan	Bezeichnung	Verpflichtungsermächtigungen		durch die Verpflichtungsermächtigung entstehende Rechtsverpflichtungen		
		2005	2006	2007	2008	2009 ff.
		1.000 EUR				
1	2	3	4	5	6	7
01	Landtag					
02	Ministerpräsident und Staatskanzlei					
03	Ministerium des Innern	121.264,0	115.139,0	9.160,0	52.105,0	53.874,0
04	Ministerium der Justiz					
05	Ministerium für Bildung, Jugend und Sport	31.661,9	20.420,8	11.647,7	7.549,9	1.223,2
06	Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur	10.615,0	8.585,0	7.835,0	750,0	
07	Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie	214.223,6	174.298,6	65.369,9	41.158,5	67.770,2
08	Ministerium für Wirtschaft	530.330,9	304.079,7	136.016,5	92.195,2	75.868,0
10	Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz	434.024,7	209.132,9	91.865,5	53.067,4	64.200,0
11	Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung	326.194,8	211.349,4	114.754,4	55.982,5	40.612,5
12	Ministerium der Finanzen					
13	Landesrechnungshof					
14	Verfassungsgericht des Landes Brandenburg					
15	Hochbaumaßnahmen des Landes Brandenburg	137.440,0	176.960,0	105.125,0	68.535,0	3.300,0
20	Allgemeine Finanzverwaltung	21.108,5	129.000,0	60.500,0	32.500,0	36.000,0
	Zusammen	1.826.863,4	1.348.965,4	602.274,0	403.843,5	342.847,9

Teil II Finanzierungsübersicht 2005

	Insgesamt 2005 (Mio EUR)
I. HAUSHALTSVOLUMEN	9.981,3
II. ERMITTLUNG DES FINANZIERUNGSSALDOS	
1. Ausgaben (ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen, Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrags und haushaltstechnische Verrechnungen)	9.949,5
2. Einnahmen (ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen und haushaltstechnische Verrechnungen)	8.976,2
3. Finanzierungssaldo	-973,4
III. AUSGLEICH DES FINANZIERUNGSSALDOS	
4. Nettoneuverschuldung am Kreditmarkt	971,4
4.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt (brutto)	3.485,7
4.2 Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	-2.514,3
4.21 planmäßige Tilgungen	-1.503,7
4.22 mögliche vorzeitige Tilgungen	-910,6
4.23 Tilgungen kurzfristiger Schulden	-100,0
5. Rücklagenbewegung	2,2
5.1 Entnahmen aus Rücklagen	31,2
5.2 Zuführungen an Rücklagen	-29,1
6. Abwicklung der Vorjahre	0,0
6.1 Ausgaben zur Deckung kassenmäßiger Fehlbeträge	0,0
6.2 Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen	--
7. Haushaltstechnische Verrechnungen	-0,2
7.1 Ausgaben	-2,6
7.2 Einnahmen	2,5
zusammen	973,4

Abweichungen in den Summen ergeben sich durch Runden der Zahlen.

Teil II Finanzierungsübersicht 2006

	Insgesamt 2006 (Mio EUR)
I. HAUSHALTSVOLUMEN	10.047,3
II. ERMITTLUNG DES FINANZIERUNGSSALDOS	
1. Ausgaben (ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen, Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrags und haushaltstechnische Verrechnungen)	10.017,5
2. Einnahmen (ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen und haushaltstechnische Verrechnungen)	9.189,3
3. Finanzierungssaldo	-828,2
III. AUSGLEICH DES FINANZIERUNGSSALDOS	
4. Nettoneuverschuldung am Kreditmarkt	826,4
4.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt (brutto)	3.862,5
4.2 Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	-3.036,1
4.21 planmäßige Tilgungen	-2.409,3
4.22 mögliche vorzeitige Tilgungen	-426,8
4.23 Tilgungen kurzfristiger Schulden	-200,0
5. Rücklagenbewegung	2,0
5.1 Entnahmen aus Rücklagen	29,1
5.2 Zuführungen an Rücklagen	-27,1
6. Abwicklung der Vorjahre	0,0
6.1 Ausgaben zur Deckung kassenmäßiger Fehlbeträge	0,0
6.2 Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen	--
7. Haushaltstechnische Verrechnungen	-0,2
7.1 Ausgaben	-2,7
7.2 Einnahmen	2,5
zusammen	828,2

Abweichungen in den Summen ergeben sich durch Runden der Zahlen.

Teil III Kreditfinanzierungsplan 2005

	Insgesamt 2005 (Mio EUR)
I. EINNAHMEN AUS KREDITEN	
bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw. vom Kreditmarkt	-- 3.485,7
Zusammen	3.485,7
II. TILGUNGS-AUSGABEN FÜR KREDITE	
bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw. vom Kreditmarkt	-- 2.514,3
Zusammen	2.514,3
III. NETTONEUVERSCHULDUNG insgesamt	
bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw. vom Kreditmarkt	-- 971,4
Zusammen	971,4

Abweichungen in den Summen ergeben sich durch Runden der Zahlen.

Teil III Kreditfinanzierungsplan 2006

	Insgesamt 2006 (Mio EUR)
I. EINNAHMEN AUS KREDITEN	
bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw. vom Kreditmarkt	-- 3.862,5
Zusammen	3.862,5
II. TILGUNGS AUSGABEN FÜR KREDITE	
bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw. vom Kreditmarkt	-- 3.036,1
Zusammen	3.036,1
III. NETTONEUVERSCHULDUNG insgesamt	
bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw. vom Kreditmarkt	-- 826,4
Zusammen	826,4

Abweichungen in den Summen ergeben sich durch Runden der Zahlen.

**Gesetz zur Beseitigung des strukturellen
Ungleichgewichts im Haushalt
(Haushaltsstrukturgesetz 2005 – HStrG 2005)**

Vom 24. Mai 2005

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Brandenburgischen Finanzausgleichsgesetzes

Das Brandenburgische Finanzausgleichsgesetz vom 29. Juni 2004 (GVBl. I S. 262) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) Der Anteil der Verbundmasse nach Absatz 1 Nr. 1 wird um einen Betrag in Höhe von 50 000 000 Euro gemindert.

(3) im Rahmen des Symmetrieberichts 2006 wird der Eingriff nach Absatz 2 überprüft.“
 - b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 4 und 5.
2. In § 5 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Inneres“ durch das Wort „Finanzen“ ersetzt.
3. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) In den Sätzen 2 und 3 wird das Wort „Inneres“ jeweils durch das Wort „Finanzen“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird die Angabe „§ 6 Satz 1 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2“ ersetzt.
4. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl „50 000 000“ durch die Zahl „40 000 000“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Verteilung und Verwendung der Mittel nach Absatz 1 regelt das für Inneres zuständige Ministerium. Die Verteilung und Verwendung der Mittel nach Absatz 2 regelt das für Umwelt zuständige Ministerium im Benehmen mit dem für Inneres zuständigen Ministerium.“
5. In § 18 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Inneres“ durch das Wort „Finanzen“ ersetzt.
6. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Inneres“ durch das Wort „Finanzen“ ersetzt.

- b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ist der Haushaltsplan des Landes zum Beginn des Ausgleichsjahres noch nicht beschlossen, so sind zu den Zahlungsterminen Abschlagszahlungen nach näherer Bestimmung des für Finanzen zuständigen Ministeriums zu leisten.“

7. § 21 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Bei dem für Finanzen zuständigen Ministerium wird ein Beirat für den kommunalen Finanzausgleich eingerichtet. Ihm gehören jeweils ein Vertreter des für Finanzen zuständigen Ministeriums als Vorsitzender und des für Inneres zuständigen Ministeriums sowie jeweils zwei Vertreter des Landkreistages Brandenburg und des Städte- und Gemeindebundes Brandenburg an. Die Mitglieder werden auf Vorschlag der entsendenden Verbände durch das für Finanzen zuständige Ministerium berufen.“

Artikel 2

Änderung des Brandenburgischen Schulgesetzes

Das Brandenburgische Schulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2004 (GVBl. I S. 462), wird wie folgt geändert:

§ 124 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „95 vom Hundert“ durch die Angabe „94 vom Hundert“ ersetzt.
2. Absatz 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „ermächtigt“ die Wörter „im Einvernehmen mit dem für Bildung zuständigen Ausschuss des Landtages“ eingefügt.
 - b) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. die Datengrundlagen und die Bezugszeiträume für die Feststellung der vergleichbaren Personalkosten,“.
 - c) Die bisherigen Nummern 2 bis 4 werden die Nummern 3 bis 5.
 - d) In Nummer 3 werden die Wörter „die Berechnungsgrundlagen“ durch die Wörter „das Berechnungsverfahren“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Abgeordnetengesetzes

Das Abgeordnetengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2002 (GVBl. I S. 2), geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2003 (GVBl. I S. 272), wird wie folgt geändert:

§ 16 wird aufgehoben.

Artikel 4
In-Kraft-Treten

Artikel 1 Nr. 1 und 4 Buchstabe a sowie Artikel 2 Nr. 1 treten am 1. Januar 2006 in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 24. Mai 2005

Der Präsident
des Landtages Brandenburg

Gunter Fritsch

**Berichtigung der Neufassung
des Brandenburgischen Straßengesetzes**

Vom 17. Mai 2005

Die Neufassung des Brandenburgischen Straßengesetzes vom 31. März 2005 (GVBl. I S. 134) wird wie folgt berichtigt:

1. § 39 Abs. 8 Nr. 1 bis 4 wird wie folgt gefasst:
 - „1. mit einer Entscheidung zugunsten des Straßenbaulastträgers zu rechnen ist,
 2. an dem vorzeitigen Beginn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses bestehen,
 3. keine für die Abwägung erheblichen Stellungnahmen und Einwendungen gegen die Straßenplanung erhoben wurden und
 4. die von den vorzeitigen Maßnahmen in Anspruch genommenen Grundstückseigentümer und -nutzer zugestimmt haben.“
2. In § 44 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „nehmen“ durch das Wort „nimmt“ ersetzt.
3. § 47 Abs. 1 Nr. 1 bis 9 wird wie folgt gefasst:
 - „1. entgegen § 17 eine Straße verunreinigt, beschädigt oder zerstört,
 2. entgegen § 18 Abs. 1 eine Straße über den Gemeingebrauch hinaus ohne Erlaubnis benutzt,
 3. einer nach § 18 Abs. 2 erteilten vollziehbaren Auflage nicht nachkommt,

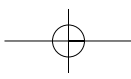
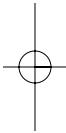
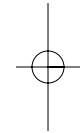
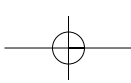
4. entgegen § 18 Abs. 4 Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet oder unterhält oder entgegen § 18 Abs. 5 auf vollziehbares Verlangen der zuständigen Behörde Anlagen nicht entfernt oder den benutzten Straßenteil nicht in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzt,
5. entgegen § 19 eine Straße unerlaubt nutzt oder einer nach § 20 ergangenen vollziehbaren Anordnung zur Beendigung der Nutzung nicht nachkommt,
6. entgegen § 22 Abs. 1 in Verbindung mit § 18 Abs. 1 Zufahrten oder Zugänge ohne Erlaubnis anlegt oder ändert,
7. entgegen § 22 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Abs. 4 Zufahrten oder Zugänge nicht vorschriftsmäßig unterhält,
8. einer nach § 22 Abs. 7 ergangenen vollziehbaren Anordnung nicht nachkommt,
9. entgegen § 24 Abs. 1 oder § 24 Abs. 4 Hochbauten oder bauliche Anlagen errichtet oder Aufschüttungen oder Abgrabungen größeren Umfangs vornimmt,“

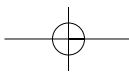
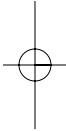
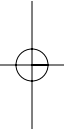
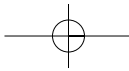
4. § 49 Nr. 1 bis 3 wird wie folgt gefasst:
 - „1. Verordnung vom 22. August 1974 über die öffentlichen Straßen – Straßenverordnung – (GBl. I S. 515);
 2. Erste Durchführungsbestimmung zur Straßenverordnung vom 22. August 1974 (GBl. I S. 522);
 3. Zweite Durchführungsbestimmung zur Straßenverordnung vom 14. Mai 1984 – Sperrordnung – (GBl. I S. 259).“
5. § 49a Abs. 5 Nr. 1 bis 3 wird wie folgt gefasst:
 - „1. Art und Umfang der Reinigung zu bestimmen und die Reinigung auf solche öffentlichen Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage auszudehnen, an die bebaute Grundstücke angrenzen,
 2. die Reinigungspflicht ganz oder teilweise den Eigentümern der erschlossenen Grundstücke aufzuerlegen und
 3. die Eigentümer der erschlossenen Grundstücke nach Maßgabe des Kommunalabgabengesetzes zu Benutzungsgebühren heranzuziehen.“

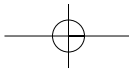
Potsdam, den 17. Mai 2005

Der Präsident
des Landtages Brandenburg

Gunter Fritsch







Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

200

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I – Nr. 13 vom 30. Mai 2005

Herausgeber: Der Präsident des Landtages Brandenburg.
Der Bezugspreis beträgt jährlich 46,02 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.
Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Landtages Brandenburg.
Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.
Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.
Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0

